

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/26174 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, konnte sichergestellt werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit dem PlanSiG wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wurde das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Die Regelungen des PlanSiG sind bislang bis zum 31. März 2021 befristet. Anders als ursprünglich angenommen, werden die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie auch nach dem 31. März 2021 fortwirken.

Es besteht deshalb die dringende Notwendigkeit, die Geltungsdauer des PlanSiG zu verlängern, damit dessen Instrumente bei der Krisenbewältigung weiter zur Verfügung stehen.

## **B. Lösung**

Die bislang zum Ablauf des 31. März 2021 befristeten Regelungen des PlanSiG werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Übertragung der im Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 vereinbarten Verlängerung des FALTER-Arbeitszeitmodells sowie der Altersteilzeit auf Beamtinnen und Beamte.
- Coronabedingte Verlängerung der Möglichkeit der Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen in Personalratssitzungen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Voraussichtlich keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26174 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften“.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

### „Artikel 2

#### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
2. In § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 9 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Berlin, den 24. Februar 2021

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Philipp Amthor**  
Berichterstatter

**Mahmut Özdemir (Duisburg)**  
Berichterstatter

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Philipp Amthor, Mahmut Özdemir (Duisburg), Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Ralph Lenkert und Dr. Konstantin von Notz**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26174** wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 130. Sitzung am 10. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26174 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 106. Sitzung am 24. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26174 empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 71. Sitzung am 10. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26174 empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 99. Sitzung am 10. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26174 empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 97. Sitzung am 24. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26174 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 72. Sitzung am 24. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26174 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 71. Sitzung am 24. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26174 empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 119. Sitzung am 10. Februar 2021 mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26174 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 122. Sitzung am 22. Februar

2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 122. Sitzung verwiesen (19/122).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26174 in seiner 123. Sitzung am 24. Februar 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)723, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimm-enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

#### IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/26174 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)723 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung des Gesetzes)**

Folgeänderung zu Nummer 2.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Artikel 2 (– neu – Änderung des Bundesbeamtengesetzes)**

Zu Nummer 1

Die im Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 vereinbarte Verlängerung des FALTER-Arbeitszeitmodells wird auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen. Das FALTER-Arbeitszeitmodell ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2023 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unverändert.

Zu Nummer 2

Die im Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 vereinbarte Verlängerung der Altersteilzeit wird auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes übertragen. Altersteilzeit ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2023 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unverändert.

##### **Zu Artikel 3 (– neu – Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie)**

Durch die Regelung werden die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) bis zum Ablauf des 31. März 2021 befristeten Möglichkeiten, insbesondere zur optionalen Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen in Personalratssitzungen, infolge der anhaltenden COVID-19-Pandemie verlängert. Die Regelung stellt den Gleichlauf mit dem Betriebsverfassungsgesetz sicher und verhindert Anwendungslücken bis zum Inkrafttreten der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindet.

##### **Zu Nummer 3 (bisheriger Artikel 2)**

Folgeänderung zu Nummer 2.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, durch die Corona-Pandemie könne die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Das Planungssicherstellungsgesetz werde daher verlängert, um das Planungsrecht pandemiefest zu machen. Die Pandemie habe hier in gewisser Weise zu einer aufgedrängten Experimentierklausel geführt. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz habe man sich im vergangenen Jahr schnell entschieden, befristet Digitalisierungsmöglichkeiten einzuführen. Diese Befristung laufe nunmehr aus, sodass eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022 notwendig sei. Aus der Not der Pandemie müsse man nun die Tugend der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren machen. Die im Vorfeld geäußerten Bedenken habe man aufgenommen. Die Länge der Planungsverfahren bedinge, dass bislang keine Evaluation habe durchgeführt werden

können. Die erste Evaluation sei in gewisser Weise die sehr konstruktive Expertenanhörung gewesen. In deren Vorfeld vereinzelt geäußerte Bedenken hätten sich darin nicht erhärtet, was zeige, dass sich etwa die im vergangenen Jahr im parlamentarischen Verfahren eingefügte Geheimhaltungsklausel bewährt habe. Durch den Änderungsantrag verlängere man zudem Regelungen aus dem Bereich des Beamtenrechts.

Die **Fraktion der SPD** macht deutlich, das Gesetz sei notwendig, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bekämpfen. Es sei ausdrücklich kein Gesetz zur Digitalisierung oder Verwaltungsmodernisierung. Dies müsse und solle man in einem Planungsmodernisierungsgesetz angehen. Dabei sei auch zu klären, wie die Modernisierung der Planungsfeststellungsverfahren betrieben werden könne und wie durch Barrierefreiheit der Zugang für alle Bevölkerungsgruppen vereinfacht werden könne. Die vorgesehene Digitalisierung stelle ein ergänzendes- und kein alternatives Verfahren dar, sodass die Auslegung von Unterlagen vor Ort weiter die Regel bleibe. Die Befürchtung von Industrie und Mittelstand vor Industriespionage greife nicht, da man weiterhin an der Geheimhaltung und einem hohen Schutzstandard festhalte. Eine Koppelung der Verlängerung an die epidemische Lage sei nach einhelliger Meinung der Sachverständigen nicht zielführend, da die zeitlich langwierigen Verfahren Planungssicherheit bedürften.

Die **Fraktion der AfD** kritisiert, dass hier ein Gesetz aus der Corona-Krise ohne Grund derart lang verlängert werde. Dies sende ein schlechtes Signal in die Bevölkerung. Die physische Anwesenheit im Planungsverfahren sei ein hart errungenes Recht, was nicht leichtfertig aufgegeben werden dürfe, insbesondere für die ältere Bevölkerung, die in weiten Teilen nicht ausreichend digitalaffin sei. Grundsätzlich sei man dafür, parallele Verfahren – digital und physisch – anzubieten. Eine Verlängerung über einen solch weiten Zeitraum lehne man jedoch ab.

Die **Fraktion der FDP** merkt an, die öffentliche Anhörung habe deutlich gemacht, dass die lange Dauer und die Komplexität von Planungsverfahren im besonderen Verwaltungsrecht für Frust bei Kommunalpolitikern und Bürgern, die sich schnelle Infrastrukturprojekte wünschten, führe. Eine Digitalisierung des Planungsverfahrens sei daher auch unabhängig von Corona sinnvoll. Durch die Verlängerung schaffe man einen Sondermodus für die Pandemie. Man sei jedoch der Auffassung, auch nach der Pandemie dürfe man nicht dahinter zurückfallen. Vielmehr müsse man bei der Digitalisierung vorangehen und die Erfahrungen aus der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes in den Kommunen nutzen. Das Planungssicherstellungsgesetz schaffe ein Angebot für die Kommunen. Die Anhörung habe deutlich gemacht, wie bislang damit umgegangen werde. Der Normtext sehe lediglich für die Erörterung ermessensleitend die epidemische Lage vor. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass auch mit Blick auf die Auslegung und die Bekanntmachung – trotz Nichtnennung – die epidemische Lage analog zu berücksichtigen sei. Die Kommunen sollten ermutigt werden, hybride Formate anzubieten. Nach der Pandemie dürfe das Planungssicherstellungsgesetz jedoch nicht entfristet und damit zur Dauerlösung werden. Dies bedürfe einer grundsätzlicheren Debatte.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnt die Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2022 ohne durchgeführte Evaluierung ab. Es gebe inzwischen Erfahrungen, die man hätte berücksichtigen können. Selbst Industrievertreter hätten in der Anhörung darauf hingewiesen, dass es europarechtlich problematisch sein könne, wenn der Erörterungstermin nur mittels schriftlicher Stellungnahmen stattfinde. Man habe die Befürchtung, dass dies zu langwierigen Gerichtsverfahren führen werde, die den Sinn dieses Gesetzes konterkarieren, stattdessen werde sich aus Gründen der Rechtssicherheit für eine Präsenzveranstaltung entschieden. Zudem seien die technischen Voraussetzungen in Deutschland nicht gegeben, um allen Bürgerinnen und Bürgern die digitale Teilnahme zu ermöglichen. Es mangle an ausreichendem Breitbandausbau und der Versorgung mit mobilem Internet. Gesetzlich vorgesehen sei hier, dass zwei Prozent der Haushalte in Deutschland nicht versorgt werden müssten. 1,6 Millionen Menschen seien hierdurch de facto von der Beteiligung an den digitalen Formaten ausgeschlossen. Durch diese Einschränkung der Bürgerrechte verursache man Rechtsunsicherheit bei Planungsprojekten. Des Weiteren gebe es Menschen, die aus fehlendem technischem Verständnis oder aus finanziellen Gründen von der digitalen Teilnahme abgeschnitten seien. Die technische Ausstattung müsse etwa durch Leihgeräte vorangebracht werden. Hierüber hätte man in der Evaluation nachdenken können, dies habe die Koalition versäumt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkt, die Anhörung sei gewinnbringend gewesen. Die Fehler und Versäumnisse der letzten zehn Jahre im Bereich der Digitalisierung könnten durch dieses Gesetz jedoch nicht beseitigt werden. Das Gesetz erfülle die notwendigen Qualitätsanforderungen nicht, sodass man nicht zustimmen könne. Man brauche eine ausreichende digitale Infrastruktur der Behörden, Schulungen für Mitarbeiter, eine grundsätzliche Parallelität der Auslegung vor Ort und digital, hybride Veranstaltungen sowie eine Priorisierung

von digitaler Beteiligung in Form dialogisch ausgerichteter, rechtlich und technisch sicherer und barrierefreier Videokonferenzen. Ziel müsse sein, dass die digitalen Beteiligungsformate dauerhaft etabliert würden. Der vorliegende Entwurf reiche hierfür nicht aus.

Berlin, den 24. Februar 2021

**Philipp Amthor**  
Berichterstatter

**Mahmut Özdemir (Duisburg)**  
Berichterstatter

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter